

RS Vwgh 1967/1/18 1144/66

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1967

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GEG §1a Z1 idF 1965/155;

1. GEG § 1a gültig von 01.01.1985 bis 01.01.1985 aufgehoben durch BGBl. Nr. 501/1984

Rechtssatz

Wenn das Gesetz die Worte "Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage" gebraucht, dann heißt dies, daß es sie bei Anwendung des gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 nicht anders verstanden wissen will, als in der Zivilprozeßordnung. Daraus ergibt sich, daß die "Aufkündigung eines Bestandvertrags" auch für den Bereich des gerichtlichen Einbringungsrechtes zum "Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage" gehört.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1967:1966001144.X02

Im RIS seit

25.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at